

Ortsgemeinde Herresbach

Vorlage Nr. 035/044/2018

Beschlussvorlage

TOP

**Errichtung eines Einfamilienhauses
mit Doppelgarage**

Verfasser:
Bearbeiter: Michael Hinz
Fachbereich: Fachbereich 2

Datum:
06.03.2018

Aktenzeichen:

Telefon-Nr.:
02651/8009-51

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Ortsgemeinderat	öffentlich		Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat beschließt, zum Bauantrag auf Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage in Herresbach / Döttingen, Tannenweg, Flur 6, Flurstücke 36/6 + 35/1, das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB i.V.m. § 31 Abs. 2 BauGB - nicht zu erteilen / zu erteilen.

Etwaige Anträge:

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:						
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ein- stimmig	Mit Stimmenmehrheit				Laut Beschlussvor- schlag	Abweichender Beschluss

Sachverhalt:

Der Ortsgemeinde Herresbach liegt ein Bauantrag auf Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage in Herresbach / Döttingen, Tannenweg, Flur 6, Flurstücke 36/6 + 35/1, vor.

Ein Lageplan mit Einzeichnung des Vorhabens ist der Beschlussvorlage beigelegt. Eine Ausfertigung der gesamten Antragsunterlagen liegt dem Ortsgemeinderat vor.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Döttinger Flur“. Die Zulässigkeit beurteilt sich daher nach § 30 BauGB.

Die Bauherren möchten das Vorhaben abweichend vom Bebauungsplan errichten. Gemäß den textlichen Festsetzungen (Nr. 3b) ist das Vorhaben mit einem Drempel von max. 0,75 m zu errichten (bei Erd-Dachgeschoss). Das Einfamilienhaus soll jedoch mit einem Drempel von 1,76 m realisiert werden. Darüber hinaus soll die Doppelgarage mit einem Flachdach ausgeführt werden. Gemäß Nr. 7 der textlichen Festsetzungen sind nur Sattel- und Walmdächer zugelassen.

Gemäß § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und wenn
 - die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und
 - wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Der Ortsgemeinderat hat hierzu über das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB i.V.m. § 31 Abs. 2 BauGB zu beraten und zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen?				
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein				
Veranschlagung				
<input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt 20	<input type="checkbox"/> Finanzhaushalt 20	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, mit €	Buchungsstelle:

Anlagen:

Lageplan